

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **116,7** (Quelle: RKI, Stand 19.05.2021) und liegt damit den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 165 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 21.05.2021** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind.

Zulässig ist damit der Präsenzunterricht an Hundeschulen. Für den Betrieb von Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt bis einschließlich 23.05.2021 weiterhin die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021, die auf Grund der deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden 7-Tage-Inzidenz erlassen werden musste. Danach findet in sämtlichen Schulen am 21.05.2021 nur Distanzunterricht statt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie die sonstigen Abschlussklassen.

Fürth, 19.05.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge r
Berufsm. Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **112,8** (Quelle: RKI, Stand 20.05.2021) und liegt damit den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 150 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth ab dem **22.05.2021** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 beziehungsweise zwischen 100 und 150 liegt.

Für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote gilt somit ab dem 22.05.2021 insbesondere:

- Die Öffnung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Ladengeschäfte ist inzidenzunabhängig unter Einhaltung des § 12 Absatz 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig.
 - Für alle übrigen Ladengeschäfte ist die Abholung vorbestellter Waren („Click/Call & Collect“) unter Einhaltung der Vorgaben des § 12 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig. Darüber hinaus ist die Öffnung dieser Ladengeschäfte für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet mit Termin und Test“).
- Es gilt § 12 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgaben des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Auf § 1 Absatz 3 und § 1a der 12. BayIfSMV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Fürth, 20.05.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge r
Berufsm. Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **78,6** (Quelle: RKI, Stand 26.05.2021) und liegt damit den **fünften Tag in Folge unter dem Wert von 100** (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth ab dem 28.05.2021, 0 Uhr bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Hinweise:

Somit gilt ab dem 28.05.2021 insbesondere:

- **Nächtliche Ausgangssperre** (§ 26 der 12. BayIfSMV)
Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr entfällt.
- **Kontaktbeschränkungen** (§ 4 der 12. BayIfSMV)
Bei privaten Kontakten dürfen sich zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen treffen, wobei Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen hier nicht berücksichtigt werden.
- **Sportausübung** (§ 10 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der oben genannten

Kontaktbeschränkungen (zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht mitgezählt) erlaubt. Zusätzlich ist unter freiem Himmel Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig. Fitnessstudios dürfen Angebote zur Sportausübung im Freien vorhalten.

- **Einzelhandel** (§ 12 der 12. BayIfSMV)
Im Einzelhandel ist für „click & meet“ kein Test mehr nötig.
- **Dienstleistungen** (§ 12 der 12. BayIfSMV)
Beim Friseurbesuch oder bei der medizinischen Fußpflege ist kein Test mehr notwendig. Sowohl Friseure als auch Fußpfleger müssen auch keine FFP2-Masken mehr tragen, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz genügt.
Unter Beachtung der Vorschriften dürfen alle körpernahen Dienstleistungen, wie z.B. Kosmetik-, Nagel-, Tattoostudios oder Massagepraxen, wieder öffnen. Insbesondere muss die Zutrittssteuerung durch vorherige Terminvereinbarung erfolgen und die Kontaktdaten der Kunden sind zu erfassen.
- **Gastronomie** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
In der Gastronomie dürfen Speisen zur Mitnahme auch nach 22 Uhr verkauft werden.
- **Schulen** (§ 18 der 12. BayIfSMV)
Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- **Kindertagesstätten** (§ 19 der 12. BayIfSMV)
Kindertagesstätten dürfen unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere Betreuung in festen Gruppen, wieder öffnen (eingeschränkter Regelbetrieb).
- **Außerschulische Bildung** (§ 20 der 12. BayIfSMV)
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung sind wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig.
- **Musikschulen** (§ 20 der 12. BayIfSMV)
Musikunterricht ist wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig (z.B. bei Instrumental- und Gesangsunterricht nur Einzelunterricht mit Mindestabstand 2 Meter und entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept).
- **Betrieb von Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)
Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen unter Beachtung der Vorgaben nach vorheriger Terminvereinbarung (analog „click & meet“) wieder öffnen. Die Besucherzahl richtet sich nach dem verfügbaren Raum, eine Kontaktdatenerfassung muss stattfinden, Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.

Weitere Lockerungen insbesondere zur Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, Sportstätten im Innern, Übernachtungsangebote (insbesondere von Hotels, auch zu touristischen Zwecken) und Freibädern gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.

Wird der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei aufeinander-

folgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 26.05.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

Dr. Gawehn

Rechtsdirektorin

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **38,1** (Quelle: RKI, Stand 02.06.2021) und liegt damit **den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 50** (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 04.06.2021, 0 Uhr** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

Hinweise:

Somit gelten ab dem 04.06.2021 insbesondere folgende Änderungen:

- **Sportausübung** (§ 10 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- **Einzelhandel** (§ 12 der 12. BayIfSMV)
Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen geöffnet werden (Voraussetzung: Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts).
- **Schulen** (§ 18 der 12. BayIfSMV)
Es findet in Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht, im Übrigen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- **Kindertageseinrichtungen** (§ 19 der 12. BayIfSMV)
Kindertageseinrichtungen dürfen öffnen.
- **Betrieb von Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)
Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen öffnen, eine vorherige Terminvereinbarung sowie die Kontaktdatenerfassung entfallen.

Weitere Lockerungen i.S.d. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.



Amtsblatt^{online}

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2, 90762 Fürth
Tel. (0911) 974-1204

www.fuerth.de

Amtliche Sonderbekanntmachungen der Stadt Fürth

Wird der Inzidenzwert von 50 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 02.06.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge
Berufsm. Stadtrat